

Ministerium
für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Energie -

codiert

PLANFESTSTELLUNGSÄNDERUNGSBESCHLUSS
betreffend

**der Änderung von Arbeitsflächen, deren Erschließung sowie von Provisorien im Bereich der
Gemeinde Mildstedt**

zum Planfeststellungsbeschluss
vom 30.03.2017, Az.: AfPE L-667.02-PFV 380-kV-Ltg Heide West - Husum Nord

Neubau der 380 kV-Freileitung Heide West – Husum Nord LH 13-320,
Westküstenleitung Abschnitt 3

zwischen dem Umspannwerk Heide West
und dem neu zu errichtenden Umspannwerk Husum Nord

auf dem Gebiet der
Gemeinden der Amtsverwaltungen Kirchspielslandgemeinden Heider Umland, Kirchspielslandge-
meinden Eider

- Kreis Dithmarschen –

- auf dem Gebiet der

- Gemeinden der Amtsverwaltungen Viöl, Nordsee-Treene, Eiderstedt

Stadt Husum und Tönning

- Kreis Nordfriesland-

Inhaltsverzeichnis

Planfeststellungsbeschluss

1. Festgestellte Freileitungsbaumaßnahme	Seite	8
2. Maßgaben (Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)	Seite	11
3. Enteignungrechtliche Vorwirkung	Seite	18
4. Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen	Seite	19
5. Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen	Seite	25
6. Plankorrekturen durch Blaueintragungen und Deckblätter (Hinweis)	Seite	26
7. Zustellung (Auslegung)	Seite	27
8. Sofortige Vollziehbarkeit	Seite	27
9. Kostenentscheidung	Seite	27

Begründung

Zu 1. Festgestellte Freileitungsbaumaßnahme	Seite	28
Zu 2. Maßgaben (Vorbehalte, Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)	Seite	30
Zu 3. Enteignungrechtliche Vorwirkung	Seite	32
Zu 5. Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen	Seite	33
Zu 8. Sofortige Vollziehbarkeit	Seite	38
Zu 9. Kostenentscheidung	Seite	38
Rechtsbehelfsbelehrung	Seite	39

Abkürzungsverzeichnis

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)
26.BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV)
32.BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV)
A	Ampere (Maßeinheit elektrischer Strom)
AG-29	Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in S-H
AGVwGO	Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung
ARegV	Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung – ARegV)
AtG	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG)
AVZ	Allgemeinverständliche Zusammenfassung der planungsrelevanten Unterlagen
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
BHO	Bundeshaushaltsordnung

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
BinSchStrO	Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)
BiotopV	Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotopverordnungen (Biotopverordnung – BiotopV)
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMU-Studie	Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Ökologische Auswirkungen von 380-kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen, 2012
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG)
CEF	continuous ecological functionality (dauerhafte Sicherung der ökologischen Funktion)
dena	Deutsche Energie-Agentur
DIN	Deutsches Institut für Normung
DSchG	Gesetz zum Schutze der Denkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG)
EEG 2014	Gesetz über den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz– EEG 2014)
EG-ArtSchV	Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Artenschutzverordnung – EG-ArtSchV)
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EnLAG	Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz – EnLAG)
EnteigG	Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum

EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)
EnWZustVO	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWZustVO)
Erdkabel-PlanfG ND	Niedersächsisches Gesetz über die Planfeststellung für Hochspannungsleitungen in der Erde (Niedersächsisches Erdkabelgesetz)
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL)
FFH-VS	FFH-Verträglichkeitsstudie
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
HDÜ	Hochspannungsdrehstromübertragung
HGÜ	Hochspannungsgleichstromübertragung
i.V.m.	in Verbindung mit
kHz	Kilohertz
KKW	Kernkraftwerk
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter (elektrische Feldstärke)
LAGA	Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LAP	Landschaftspflegerische Ausführungsplanung / Landschaftspflegerischer Ausführungsplan
LBO	Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LBV-SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
LEP	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010
LJagdG	Jagdgesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landesjagdgesetz – LJagdG)
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein
LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnatorschutzgesetz – LNatSchG)
LUVPG	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz –LUVPG)
LVwG	Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein.
LWaldG	Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein – Landeswald-

	gesetz
LWG	Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG)
MELUR	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
MPG	Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG)
MVA	Megavoltampere
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
myT / μ T	Mikrotesla (magnetische Flussdichte)
NN	Normalnull
NSG	Naturschutzgebiet
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
ÖkokontoV	Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung – ÖkokontoV)
ROG	Raumordnungsgesetz (ROG)
RoV	Raumordnungsverordnung (RoV)
s.	siehe
SH	Schleswig-Holstein
SFTG	Gesetz über Sonn- und Feiertage (SFTG)
SHLF	Schleswig-Holsteinische Landesforsten (AöR)
SKR	Stromkreuzungsrichtlinien
SPA	Special Protection Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)
SPA-VS	SPA-Verträglichkeitsstudie
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technisches Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
TEN-E	Leitlinien Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
UKW	Ultrakurzwellen
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie

VAwS	Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser- gefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – VAwS)
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
Verf SH	Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Verf SH)
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildleben- den Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie – VS-RL)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwGebV	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren
SH 2008	
VwKostG	Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein
SH	
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushalts- gesetz – WHG)

Planfeststellungsbeschluss

Planfeststellungsänderungsbeschluss

gem. § 43 d des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V. mit §§ 139 ff Landesverwaltungs-
gesetz (LVwG) zum Antrag der TenneT TSO GmbH (Vorhabensträgerin), Bayreuth, zum Planfest-
stellungsbeschluss Neubau der 380 kV-Freileitung Heide West – Husum Nord LH 13-320,
Westküstenleitung Abschnitt 3 zwischen dem Umspannwerk Heide West und dem neu zu errich-
tenden Umspannwerk Husum Nord auf dem Gebiet der Gemeinden der Amtsverwaltungen
Kirchspielslandgemeinden Heider Umland, Kirchspielslandgemeinden Eider - Kreis Dithmar-
schen – sowie auf dem Gebiet der Gemeinden der Amtsverwaltungen Viöl, Nordsee-Treene, Ei-
derstedt, Stadt Husum und Tönning- Kreis Nordfriesland-, AfPE L-667.02-PFV 380-kV-Ltg
Heide West - Husum Nord, wird nachstehende

1. Festgestellte Planänderung

- a) Änderung der Bauflächen im Mastbereich 105 bis 118, der Rückbaumaste 9 und 10 sowie Bestandsmast 6 der 110kV Leitung und deren baulichen Erschließung
- b) Bauzeitliche Ertüchtigung verschiedener zur Nutzung beabsichtigter sonstiger öffentlicher Wege
- c) Bauzeitlicher Ausbau von Wegeeinmündungen
- d) Änderung der Leitungsprovisorien 13 und 14

sowie weitere aus dem Plan ersichtliche Baumaßnahmen einschließlich der in dem land-
schaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen

festgestellt.

Der Plan umfasst folgende Planunterlagen nebst Anlagen:

Anlage	Inhalt	Maßstab	Seite, Blatt
1	Erläuterungsbericht		S. 1 , 33, 60
2	Übersichtsplan	1:25.000	Blatt 2
3	Wege- und Sondernutzungen		
3.0	Deckblatt und Anlagenverzeichnis		Blatt 1
3.1	Erläuterungsbericht		S. 6
3.2	Listen		
3.2.1	Verkehrswegeliste		S. 4
3.2.2	Zufahrtenliste		S. 11 - 16
3.3	Lagepläne	1: 25.000	Blatt 3
3.4	Detailpläne	1: 2.500	Bl. 20 - 22
3.5	Listen Sondernutzungen		
3.5.1.1	Sonst. Öffentl. Wege ohne Ausbauerfordernis		S. 3
3.5.1.2	Sonst. Öffentl. Wege mit temporäre. Baggermatten o.ä.		S. 5
3.5.2.1	Bestehende Zufahrten an klassif. Straßen, temporäre. Nutzung ohne Ausbauerf.		S. 1 - 2
3.7	Heftungen Sondernutzungen		
	Wirtschaftswege		6 Heftungen
	Zufahrten		9 Heftungen
3.8	Bauliche Maßnahmen		
3.8.1	Übersichtsplan Blattschnitte	1:25.000	Bl. 1 – 3,
	Wegenutzungsplan	1:5.000	Bl. 9 – 10
3.8.2	Verzeichnis bauliche Maßnahmen im Bereich von öffentl. Straßen		S. 1 – 2
3.8.3.1 – 5, 3.8.3.7 – 11, 3.8.3.36 – 39,		Verschiedene	19 Heftungen

Anlage	Inhalt	Maßstab	Seite, Blatt
3.8.3.50 – 52, 3.8.3.60 – 61			
4	Lage-, Bauwerkspläne und Grunderwerbsverzeichnis		
4.1	Lage- und Bauwerksplan / Grunderwerbsplan	1:2.000	Bl. 37 - 41
4.2	Grunderwerbsverzeichnis		S. 1 - 63
5	Längen- und Höhenpläne		
5.1	Längsprofil- und Höhenpläne	1:2.00/200	Bl. 54 - 55
7	Verzeichnisse		
7.1	Bauwerksverzeichnis		S. 1 - 43
7.3	Kreuzungsverzeichnis		S. 30 - 31, 33, 42
8	Landschaftspflegerischer Begleitplan		
8.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan		S. 12, 15 – 16, 118, 121, 125, 147 – 147A, 192, 198 – 199, 201 – 210, 212, 228 – 235, 252, 254, 277, 280, 291 – 295, 298, 307 – 308, 312 – 313, 316 317, 325A – 325C
8.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Übersichtskarte	1:25.000	Ü1 +Ü2

Anlage	Inhalt	Maßstab	Seite, Blatt
8.3	Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenpläne Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen Maßnahmenblätter	1:2.000 Verschiedene	Bl. 56 - 64 Karte 17, 20, 21 - 22 12 Blatt
11	Wasserwirtschaftliche Unterlage		
11.1	Anhang 4		S. 1 - 36
11.2	Lagepläne wasserwirtschaftliche Maßnahmen	1:2.000	Bl. 37 - 41

Dem geänderten Plan ist nachrichtlich ein Materialband beigelegt:

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blattanzahl
M02	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag		63 - 64, 68 - 69, 73 - 74, 170, 221, 226

2. Maßgaben (Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)

Dieser Beschluss ergeht mit folgenden Maßgaben:

2.1 Auflagen

2.1.1 Ertüchtigungs- oder Ausbaumaßnahmen an Wegen und Straßen sowie Zufahrten auf öffentlichen wie auch privaten Flächen sind unverzüglich nach Beendigung der Baumaßnahmen, für die diese der Erschließung dienen, rückzubauen. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen. Dieses ist der Planfeststellungsbehörde unverzüglich nach Durchführung des jeweiligen Rückbaus unter Beifügung eines bildlichen Nachweises vorzulegen.

2.2 Planänderungen

Die ausgelegten Pläne sind mit keinen wesentlichen Änderungen versehen worden.

Unwesentliche Änderungen und Ergänzungen in den ausgelegten Plänen werden nicht einzeln aufgeführt; sie sind den Deckblättern des festgestellten Plans und handschriftlichen Blauzeichnungen in diesen zu entnehmen.

2.3 Genehmigungen, Erlaubnisse

Durch die Planfeststellung wird nach § 142 Abs. 1 Satz 1 LVwG die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 142 Abs. 1 Satz 2 LVwG).

Dieser Planfeststellungsbeschluss beinhaltet u.a. die folgenden Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen, wobei die vorstehenden Auflagen zu berücksichtigen sind:

2.3.2 Landschaftspflege

Die Vorhabenträgerin hat im Laufe der Realisierung des Vorhabens festgestellt, dass die im Planfeststellungsbeschluss vom 30.03.2017 vorgesehene Planung nicht ausreichend ist. Es bestehen keine Bedenken. Es besteht Einvernehmen und Benehmen mit der obersten Naturschutzbehörde. Die UNB Nordfriesland und die UNB Dithmarschen sind zu dieser Planänderung beteiligt worden.

Aufgrund der partiellen Planänderung wird die Genehmigung des Eingriffs des Urbeschlusses vom 30.03.2017, wie folgt geändert.

Alle weiteren unter Ziffer 2.3 des Urbeschlusses vom 30.03.2017, und der danach in ergangenen Planfeststellungsergänzungsbeschlüssen gefassten Regelungen haben weiterhin Bestand.

2.3.2.1 Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Der Vorhabenträgerin werden hiermit gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG die zur Durchführung der § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft im Benehmen, sowie der Ausgleich oder Ersatz und die erforderliche Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs.6 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 4 LNatSchG im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung

Schl.-H.) genehmigt. Es wird auf § 17 BNatSchG i.V.m. § 11 LNatSchG verwiesen. Die mit der Realisierung der Planänderung verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden. Die Unvermeidbarkeit des Eingriffs gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist nachvollziehbar. Die erforderliche Kompensation erfolgt in vom Eingriff betroffenen Naturraum gemäß Ökokonto-V Schl.-Hol. Die agrarstrukturellen Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG sind entsprechend berücksichtigt worden. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Anlage 8 der Planfeststellungsunterlage verwiesen.

Die oberste Naturschutzbehörde (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schl.-H.) hat mit Schreiben vom 12.02.2019, Aktenzeichen V 531 – 8677/2019) das Benehmen zum Eingriff sowie das Einvernehmen zur Kompensation gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG erteilt. Maßgeblich ist die Allee unter dem Provisorium 13 zu erhalten und nicht zu beeinträchtigen. Auf die Nebenbestimmung in Ziffer 2.3.2.10 wird verwiesen.

2.3.2.3 Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG

Der Vorhabenträgerin wird hiermit im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde die Befreiung von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m § 21 Abs. 1 LNatSchG zur Beseitigung bzw. Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen (Knicks) erteilt, soweit dies für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist.

Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung erfolgt der erforderliche Ausgleich und Ersatz (vgl. Anlage 8.1 und 8.2 der Planfeststellungsunterlage). Die Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gelten damit als kompensiert.

2.3.2.4 Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Artenschutz)

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen treten keine Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ein.

2.3.2.6 Genehmigung eines Eingriffs in festgesetzte und durchgeführte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 15 BNatSchG i.V.m. § 9 (2) LNatSchG

Der Vorhabenträgerin wird die Beseitigung oder Veränderung von festgesetzten und durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genehmigt, soweit dies für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist. Die Eingriffe in festgesetzte und bereits umgesetzte Kompensationsflächen können vom Vorhabenträger ausgeglichen oder ersetzt werden (vgl. Anlage 8.1 und 8.2 der Planfeststellungsunterlage).

2.3.2.7 Anrechnungen von Kompensationsmaßnahmen

Für den durch die Planänderung verursachten Eingriff werden aus den bestehenden Ökokonten der Gemeinde Süderlügum im Kreis Nordfriesland gemäß § 16 Abs. 1 BNatSchG folgende Maßnahmen als Kompensation angerechnet und als Ersatzmaßnahmen anerkannt (vgl. Anlage 8.1, 8.2 sowie 8.3 der Planfeststellungsunterlage). Die Ökokonten sind bereits im Planfeststellungsverfahren für die Kompensation eingestellt worden und vom Vorhabenträger vertraglich gesichert.

Die Inhalte der Tabelle unter Ziffer 2.3.2.7 des Urbeschluss oder weiterer ergangener Planergänzungsbeschlüsse haben weiterhin Bestand und werden hier ergänzt.

Maßnahmennummer Ökokonto Aktenzeichen Datum	Kreis Gemeinde Gemarkung	Flur Flurstücke für Kompensation	Ökopunkte (ÖP)
A-20 Knickausgleich Süderlügum AZ: 4.61.1.06- 67.32.1-40/16 Vom 11.04.2016	Nordfriesland Süderlügum Süderlügum	Teilbereich Flurstück 74	Ausbuchung für diese PÄ: <u>20m</u> Ausbuchung für das Vorhaben WKL 3. BA gesamt: <u>162,5m</u>
A-21 Ökokonto Tinningstedt AZ: 4.61.5.02- 67.30.3-9/15 Vom 09.12.2015	Nordfriesland Süderlügum Süderlügum	Flur 7, Flurstücke 11/ 1, 11/ 2, 12, 13; Flur 1, Flurstück 33	Ausbuchung für diese PÄ: <u>14.783 ÖP</u> Ausbuchung für das Vorhaben WKL 3. BA gesamt: <u>39.814 ÖP</u>

A 22 Waldökokonto Süderlügum AZ: 67.30.3-7/17) vom 15.02.2017	Nordfriesland Süderlügum Süderlügum	Flur 15, Flurstück 134 sowie die Flurstücke 52 und 25/2 (Flur 13)	Ausbuchung für diese PÄ: <u>4.585 ÖP</u> Ausbuchung für das Vorhaben WKL 3. BA gesamt: <u>4.585 ÖP</u>
--	---	--	--

Die Maßnahmen aus den Ökokonten sind geeignet, die betroffenen Funktionen des Naturhaushaltes zu kompensieren (vgl. Anlage 8 der Planfeststellungsunterlage).

Die Planfeststellungsbehörde sendet der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland den Planfeststellungsänderungsbeschluss und eine Kopie der entsprechenden Maßnahmenblätter und des Maßnahmenplanes für die entsprechende Ausbuchung der Maßnahmen aus den vorgenannten Ökokonten und zur Eintragung in das Kompensationsverzeichnis gemäß § 7 Landesverordnung über das Ökokonto (Ökokonto-V) zu.

2.3.2.10 Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen des Urbeschlusses vom 30.03.2017 sowie der bislang ergangenen Planänderungsbeschlüsse gelten uneingeschränkt fort. Insbesondere die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen des festgestellten Plans sind in den Bereichen der Planänderung zu beachten.

- Das Provisorium im Bereich 13.2 und 13.3 ist entsprechend herzustellen, so dass Eingriffe in die zu überspannende Allee (besonders geschütztes Biotop) zwingend vermieden werden. Das AfPE ist frühzeitig über den Baubeginn des Provisoriums zu unterrichten, um bei der Errichtung vor Ort sein zu können.

Nach Erstellung des Provisoriums ist ein Bericht im Rahmen der Protokolle der UBB vorzulegen.

Die Nebenbestimmung 1) wird wie folgt ergänzt:

Die Daten des § 7 Abs. 2 ÖkokontoVO sind nach Bestandskraft des Planänderungsbeschlusses in einer Excel-Tabelle (Kompensationskataster - Meldehilfe des MELUND 2018) durch den Vorhabenträger aufzubereiten. Die Details der Excel-Tabelle sind, so-

fern erforderlich, mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen und zeitnah nach Erhalt des Beschlusses digital (z.B. CD) dem AfPE zu übergeben.

Die Nebenbestimmung 4) wird wie folgt ergänzt:

Im Rahmen von Planänderungen ermittelte reduzierte Ersatzgeldzahlungen für Eingriffe in das Landschaftsbild sind nicht zulässig. Die Summe der bereits zum 31.12.2017 zu leistende Ersatzzahlung für nicht kompensierbare Eingriffe in das Landschaftsbild von insgesamt 1.693.330,00,- Euro bleibt somit unverändert.

Die Nebenbestimmung 20) wird wie folgt ergänzt:

Die Markierung der Erdseile mit Vogelschlagmarkern ist innerhalb von 2 bzw. 4 Wochen nach Abschluss der Erdseilarbeiten vorzunehmen (Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme, Schadensbegrenzungsmaßnahme (vgl. Maßnahme V-Ar1a und VAr1b der Anlage 8.3 der Planfeststellungsunterlage)): Sofern die Beseilungsarbeiten länger als üblich und im Erläuterungsbericht beschrieben andauern, ist eine fachliche Abstimmung über die zeitliche Montage der Vogelschlagmarker mit dem LLUR vorzunehmen. Die Erforderlichkeit einer Abstimmung mit dem LLUR tritt dann ein, wenn die Beseilungsarbeiten (Einzug und abschließende Feinjustage der Erdseile) unerwartet oder absehbar länger als üblich in Anspruch nehmen, und das Erdseil (oder auch Vorseil) bereits gezogen ist. In diesem Fall ist im vorab mit dem LLUR abzustimmen, bis wann die Vogelschlagmarkierung zu montieren sind, oder ob vermeidende Maßnahmen (z.B. spätere Montage der Absenken des Erdseils) vorgenommen werden müssen. Dies gilt nicht für Bereiche, in denen die Vogelschlagmarkierungen Schadensbegrenzungsmaßnahmen für Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung darstellen. Die Abstimmung ist in den Protokollen der UBB darzulegen.

2.3.3 Inanspruchnahme von Wald

2.3.3.1 Umwandlung von Wald

Dem Vorhabenträger wird hiermit die Genehmigung zur Umwandlung von Waldflächen im Rahmen dieser Planänderung gem. § 9 BWaldG i.V.m. § 9 LWaldG mit der Auflage der Erfüllung der aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Bereits durchgeführte Ersatzaufforstungen werden gemäß § 9 Abs. 6 LWaldG als Ersatzmaßnahme anerkannt. Es wird auf die Anlage 8.1 und 8.3 (Maßnahme A-17 Ersatzaufforstung „Süderlügum“- AZ: 7411.23 v. 11.01.2016, Untere Forstbehörde LLUR und das Waldökokonto Süderlügum AZ: 67.30.3-7/17 v. 15.02.2017, Kreis Nordfriesland UNB) des festgestellten Plans verwiesen.

Die Nebenbestimmungen des Urbeschlusses vom 30.03.2017 sowie der bislang ergangenen Planänderungsbeschlüsse gelten uneingeschränkt fort.

Ergänzende Auflagen:

- Temporäre Inanspruchnahmen von Waldflächen: Gehölz- und Waldflächen sind in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung, sowie dem Eigentümer der Fläche und unter Zustimmung der unteren Forstbehörde entweder durch Sukzession oder Anpflanzung standortgerechter heimischer Arten wiederherzustellen.
- Es ist ein Deckblatt zur forstrechtlichen Kompensation zum Flurstück 91 (Flur 2, Gemarkung Mildstedt) in der Planfeststellungsunterlage der Anlage 8 (Landespflegerischer Begleitplan) in einer Planänderung vorzulegen.

2.3.5 Sondernutzungserlaubnis

Den Netzbetreiberinnen, der TenneT TSO und der SH Netz AG, der hier planfestgestellten Freileitung, bestehend aus der 380kV Höchstspannungsfreileitung und, wo mit genommen, aus der 110kV Hochspannungsfreileitung, wird die Erlaubnis zur Benutzung nachstehender Straßen über den Gemeindegebrauch hinaus in dem dargestellten Bereich gem. § 8 FStrG und § 24 StrWG SH erteilt.

Auf § 21 Abs. 2 StrWG SH wird hingewiesen; der jeweilige Straßenbaulastträger kann in Ergänzung zu diesem Planfeststellungsbeschluss eine entsprechende Gebühr gegenüber der Vorhabensträgerin festsetzen.

Nachstehend sind die Änderungen an bestehenden und / oder die Neuanlage von Zufahrten genannt, die auf der Grundlage des Wegeplanes im Rahmen der Herstellung und Unterhaltung des Vorhabens genutzt werden.

Temporäre Nutzung von bestehenden Zufahrten zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Nachstehend aufgeführte Zufahrten zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind im Bestand vorhanden und dürfen unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Ziffer 2.3.5.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses genutzt werden.

BW Nr.	lfd.-Nr.	Straße	Abschnitt	Stationierung	Ausbau/ Er-tüchtigung	Mastnr./Maßnahme	Bemerkung
	Z3195b	K135 NF	025	642		Zufahrt über K15 zum Leitungs-provisorium und zum Schleifge-rüst	kein Ausbau
	Z3195c	K135 NF,	025	682		Zufahrt über K58, Kreisstraße zum Schleifgerüst	kein Ausbau

2.3.5.1 Nebenbestimmungen

Hinweis: Die Nebenbestimmungen des Bezugsbeschlusses haben weiterhin Bestand.

3. Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung ist gem. § 45 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 EnWG zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Vorhabens nach § 43 EnWG erforderlich ist. Die von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung betroffenen Grundstücke ergeben sich aus den planfestgestellten Grunderwerbsverzeichnissen und den Grunderwerbsplänen (s. Anlage 4.2 -Grunderwerbsverzeichnisse- und Anlage 4.1 - Grunderwerbsplan- der Planfeststellungsunterlagen).

Die betroffenen Grundstückseigentümer haben dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Grundeigentum gegen die Vorhabenträgerin. Für die dauerhafte Inanspruchnahme von Eigen-

tumsflächen besteht dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch für den Eigentümer und den Pächter.

Einwendungen, die Art und Umfang einer Enteignungsentschädigung zum Inhalt haben, werden in diesem Verfahren nicht behandelt, da die Planfeststellung als rechtsgestaltender Verwaltungsakt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen regelt. Entsprechende Forderungen müssten unabhängig hiervon in den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen mit der Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth geltend gemacht werden.

In einem gesonderten Entschädigungsverfahren nach dem EnteignG wird über die Höhe der Entschädigung entschieden. Das Entschädigungsverfahren kann gem. § 45 Abs. 2 EnWG unmittelbar nach Feststellung des Planes durchgeführt werden, wenn sich ein Beteiligter mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechtes schriftlich einverstanden erklärt hat. Auf ein gesondertes Enteignungsverfahren kann dann verzichtet werden.

Das bedeutet, dass über Entschädigungsforderungen, die zugleich als Einwendungen gegen die Planung zu werten sind, im Planfeststellungsverfahren daher nur dem Grunde nach entschieden wird, soweit sie im Erörterungstermin nicht abschließend geregelt werden konnten (siehe Ziffer 4. Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen oder Ziffer 5. Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen).

Für die für den Bau und den Betrieb des Vorhabens erforderlichen Grundinanspruchnahmen sind Eintragungen von Grunddienstbarkeiten erforderlich, aber auch ausreichend. Einer Übertragung des Eigentums bedarf es insoweit nicht. Die Grundinanspruchnahmen sind vor allem für die Überspannung eines Flurstücks durch die Freileitungen, für den Freileitungsschutzstreifen, für die Freileitungsmaste, für die dauerhaften nicht befestigten sowie für die vorübergehenden Zuwegungen zum Leitungsschutzstreifen bzw. zu den Freileitungsmasten zum Zwecke des Baus und der Unterhaltung der Anlagen erforderlich (s. Anlage 4.1 und 4.2 des festgestellten Plans). Hierfür besteht ein Entschädigungsanspruch.

4. Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) und der anerkannten Naturschutzverbände sowie die privaten Einwendungen konnten im nachfolgend dargelegten Umfang erledigt werden. Die Erledigung umfasst insbesondere die im Anhörungsver-

fahren zurückgenommenen Anregungen und Bedenken sowie die zwischen den Beteiligten einvernehmlich getroffenen Regelungen. Soweit nicht ausdrücklich entgegenstehende Entscheidungen getroffen werden, werden die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens (siehe Niederschriften des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie - als Anhörungsbehörde vom 29.10.2015, 02.11.2015, 03.11.2015, 04.11.2015, 16.11.2016, 21.11.2016 und 05.01.2017 Gesch.Z.: AfPE 14 – 667.02- PFV 380-kV-Ltg Husum West – Husum Nord) wie folgt Bestandteil dieses Beschlusses:

Aus datenschutzrechtlichen Erwägungen werden die den nachfolgenden Einwendern jeweils zugeordneten Abschnittsziffern ausschließlich den jeweiligen Einwendungsführern sowie der Trägerin des Vorhabens namentlich bekannt gegeben.

Das Datum der Stellungnahmen bzw. Einwendungen ist in Klammern angegeben.

4.0 Erledigung allgemeiner Einwendungen und Stellungnahmen

4.1 Private Einwender

entfällt

4.2 Naturschutzverbände

entfällt

4.3 Träger öffentlicher Belange

4.3.1 Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung (05.10.2018)

(Oberste Naturschutzbehörde, oberste Immissionsschutzbehörde, oberste Forstbehörde, oberste Wasserbehörde, oberste Landwirtschaftsbehörde)

Es bestehen keine grundlegenden Bedenken gegen die vorgelegte Planänderung.

Es wird auf die Nebenbestimmung Ziffer 2.3.3.1 verwiesen.

Oberste Forstbehörde, Untere Forstbehörde:

Die Oberste und Untere Forstbehörde verweisen auf den Gesprächsvermerk (Abstimmung zur Kompensation von Wald zwischen dem Vorhabenträger und der unteren Forstbehörde v. 19.09.2018) und somit auf das Erfordernis der Anpassung der Darstel-

lung der forstrechtlichen Kompensation zum Flurstück 91 (Flur 2, Gemarkung Mildstedt) in der Planfeststellungsunterlage, hier landespflegerischer Begleitplan.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die korrekte Berechnung der Waldkompensation in der folgenden Planänderung in einem Decblatt darzustellen. Die Untere Forstbehörde erklärt sich mit dem Vorgehen einverstanden. (Email der Unteren Forstbehörde LLUR, vom 15. Januar 2019). Es wird auf die Nebenbestimmung Ziffer 2.3.3.1 verwiesen.

Der Einwand wird als erledigt betrachtet.

Oberste Landwirtschaftsbehörde:

Seitens der Obersten Landwirtschaftsbehörde wird auf die landwirtschaftlichen Belange verwiesen. Diese sind entsprechend in der Planung mit weiteren Belangen gleichrangig abgewogen worden. Im Weiteren werden diese in der Bauausführung durch Abstimmungen mit den Flächeneigentümern berücksichtigt, als auch Entschädigungen vorgesehen.

Oberste Naturschutzbehörde:

Mit Schreiben vom 12.02.2019 hat die Oberste Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen zum Ausgleich für die durch die hier planfestgestellten Eingriffe in Natur und Landschaft erklärt.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.2 Archäologisches Landesamt (17.09.2018)

Gegen die beantragte Planänderung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Die zu vorangegangenen Planänderungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen haben Bestand auf diese Planänderung, sofern in diesen allgemeine Anregungen abgegeben worden sind.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.3 Deich- und Hauptsielverband Eiderstedt (26.09.2018)

Im Zusammenhang mit der hier beantragten Planänderung ist darauf hinzuweisen, dass der Planfeststellungsbeschluss vom 30.03.2017 weiterhin gilt, sofern er nicht durch diesen oder vorherigen Planfeststellungsänderungsbeschlüssen geändert worden ist. So verhält es sich auch zu den Belangen des DHSV.

Durch die hier beantragten Änderungen des festgestellten Planes werden keine dauerhafte Anlagen im Gewässerschutzstreifen vorgesehen. Sollten temporäre Maßnahmen hier

vorgesehen sein, werden hierdurch Belange des DHSV im Hinblick auf die Gewässerunterhaltung berührt. Handelt es sich dabei um einseitige Beschränkungen ist für die nicht möglicherweise durch das beantragte Vorhaben behinderte Unterhaltung von der einen Seite des Gewässers dahingehend zu minimieren, dass in diesem Fall von der anderen Seite des Gewässers die Unterhaltung zu erfolgen hat. Wird beidseitig der Gewässerunterhaltungstreifen temporär überbaut und erfolgt in dem Jahr, in dem die Unterhaltungserschwernis besteht, eine Unterhaltung des Gewässers, so sind die Mehraufwendungen zu entschädigen.

Die Temporäre Verrohrung einer Teilstrecke des Zuggrabens 21 wie auch des Twist Sielzug sind in der wasserrechtlichen Erlaubnis dieses Planfeststellungsänderungsbeschlusses enthalten.

Die Vorhabenträgerin hat die im Zuge der Zufahrt vorhandene Verrohrung des Vorfluters 4.3 vor und nach Nutzung der Zufahrt hinsichtlich des Zustands der Rohrleitung aufzunehmen.

Die Abwicklung möglicher Entschädigungen erfolgt außerhalb der Planfeststellung.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.4 Schleswig-Holstein Netz AG (01.10.2018)

Ausweislich des festgestellten Planes ist eine Inanspruchnahme der Schutzzone der in der Stellungnahme genannten Gasleitung nicht vorgesehen. Infolge dessen bedarf es hierzu keiner Auflagen an die Vorhabenträgerin.

Die rechtzeitige Information vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung zu dieser Stellungnahme zugesagt; dies ist verbindlich so auch durchzuführen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.5 Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein (04.10.2018)

Auf den Bezugsbeschluss mit den dortigen Ausführungen zu §12 DSchG SH wird verwiesen.

Gegen die Planänderung sind keine erheblichen Bedenken geltend gemacht worden.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.6 Husum Netz GmbH (15.03.2018)

Die Stellungnahme ist offensichtlich das Datum betreffend mit einem Schreibfehler versehen, denn es wurde sich auf das Schreiben der Anhörungsbehörde vom 03.09.2018 bezogen.

Wie aus dem festgestellten Plan entnehmbar geht die Vorhabenträgerin davon aus, dass Anlagen der Husum Netz durch die hier beantragten Planänderungen nicht beeinträchtigt und auch nicht beschädigt werden. Die Erreichbarkeit der Anlagen ist als sichergestellt anzusehen, da die bauseitigen Erschließung auf Flächen Dritter mittels Verlegung von Stahlplatten erfolgt, so dass im Falle einer Störungsbehebung überbauter Anlagen diese kurzfristig freigelegt werden können. Die Planfeststellungsbehörde hat keine Erkenntnisse, dass Schäden oder Beeinträchtigungen der Anlagen der Husum Netz eintreten könnten. Durch die durchgehende Verwendung von lastverteilenden Stahlplatten u.ä. werden die in dem Boden verlegten Leitungen im heute nicht überfahrenden Bereich, dies ist einzig bei der Anlage neuer Zufahrten der Fall, hinreichend geschützt, damit keine unzulässigen Auflasten auf diese erfolgen können.

Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig vor Baubeginn die Kontaktaufnahme mit der Husum Netz wie auch anderen Medienbetreiber durchzuführen. Sollte sie die Husum Netz nicht erreichen, hat sie das der Stellungnahme beiliegende Kontaktformular zu verwenden, welches ihr bei der Übermittlung der Stellungnahme mit beigelegt wurde.

4.3.7 Landeskriminalamt (18.10.2018, 29.10.2018)

Wesentlicher Gegenstand dieser Planänderung ist die Änderung des Leitungsprovisoriums in der Gemeinde Mildstedt. Dieses Provisorium ist abzuspannen, was im vorliegenden Falle mit Big Packs o.ä. erfolgt. Es werden keine Erdanker o.ä. verwendet, es werden daher keine Erdarbeiten für die Errichtung der Provisorien vorgernommen.

Im Übrigen wird auf die entsprechende Auflage im Bezugsbeschluss vom 30.03.2017 verwiesen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.8 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Untere Forstbehörde (25.09.2018)

Es wird auf die Ziffer 4.3.1 verwiesen.

4.3.9 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (29.10.2018, 08.11.2018, 22.11.2018)

Seitens der Landeseisenbahnverwaltung, der Straßenbauverwaltung und der zivilen Luftfahrtbehörde bestehen gegen die beantragte Planänderung keine Anregungen und Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Straßenbaulastträgers für die Kreis-, Landes- und Bundesstraßen wird erklärt, dass die im Ursprungsverfahren gemachten Auflagen weiterhin gelten. Auf Ziffer 2.3.5 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Vorhabenträgerin hat den Hinweis betreffend der erforderlichen Erlaubnis / Genehmigung für den Schwertransport in der weiteren Ausführungsplanung zu beachten. Dies hat sie zugesagt.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.10 Kreis Nordfriesland (15.10.2018)

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die beantragte Planänderung keine Anregungen und Bedenken.

Untere Wasserbehörde:

Als Ausfluss der Stellungnahme hat die Vorhabenträgerin geprüft, inwieweit ein Mauldurchlass in das genannte Gewässer eingebaut werden könnte. Als Ergebnis dieser Abstimmung verzichtet sie auf eine Verrohrung dieses Gewässers.

Ausweislich der planfestgestellten Unterlage Anlage 3.8.3.36 sowie der Erklärung der Vorhabenträgerin in der Erwiderung wird in das Profil des Lagedeichs nicht eingegriffen.

Verkehrsabteilung:

Ein Eingriff in das Lichtraumprofil des Straßenverkehrsraum insbesondere dessen Höhe betreffend erfolgt durch das Vorhaben nicht.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.11 Amt Viöl (07.11.2018)

Gegen die beantragte Planänderung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

4.3.12 Amt Nordsee-Treene (27.11.2018)

Es wird gebeten, das Provisorium im größtmöglichen Abstand an dem Gebiet des Bebauungsplans Nr. 23 der Gemeinde Mildstedt vorbei zu führen.

Die Vorhabenträgerin kommt dieser Anregung nach, in dem sie das Freileitungsprovisorium innerhalb der ausgewiesenen Flächen soweit wie möglich nach Osten verschiebt, jedoch hierdurch keinen Eingriff in den dort gelegenen Wald auslöst. Auf die Ausführungen in Ziffer Zu 5.1.2 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Die Gemeinde Mildstedt hat der Planänderung betreffend der Wegeausbaumaßnahme A011 zugestimmt.

Gegen die beantragte Planänderung bestehen keine weiteren Anregungen und Bedenken.

5. Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen

Folgende Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge aus der Erörterung, die von Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzverbänden und privaten Einwendern vorgebracht worden sind und im Anhörungsverfahren nicht ausgeräumt werden konnten, werden zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf den Begründungsteil zu 5. dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die von den Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzverbänden und privaten Einwendern vorgebrachten Einwendungen thematisch zusammengefasst und nummeriert worden. Die den privaten Einwendern im Einzelnen zugeordneten Abschnittsziffern unter Abschnitt 5.1 werden ausschließlich den jeweiligen Einwendern sowie der Vorhabenträgerin namentlich bekannt gegeben.

5.0 Allgemeine Einwendungen und Stellungnahmen

Folgende allgemeine Einwendungen und Stellungnahmen, die gegen das planfestgestellte Vorhaben vorgebracht worden sind, sind aus Gründen der Übersichtlichkeit zusammengefasst worden. Sie sind von Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzverbänden und privaten Einwendern vorgebracht worden. Teilweise ist dies in Form einer Sammeleinwendung, teilweise ergänzt um besondere bzw. individuelle Belange erfolgt. Soweit sich dies als sachgerecht erwiesen hat, sind einzelne Bedenken, Anregungen, Hinweise oder Einwände zusammengefasst worden.

Folgende allgemeine Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen:

5.1 Private Einwender

5.1.1 Einwender 1 (02.10.2018)

wegen:

- Vorübergehende Inanspruchnahme von Eigentumsflächen

5.1.2 Einwender 2 (13.11.2018)

wegen:

- Nähe des Leitungsprovisoriums zu dem bebauten Grundstück

- Erschütterungen durch die Gründung des Leitungsprovisoriums

5.1.3 Einwender 3 (13.11.2018)

wegen:

- Nähe des Leitungsprovisoriums zu dem bebauten Grundstück
- Immissionsbelastungen
- Beeinträchtigungen technischer Einrichtungen des Hauses durch die Leitungsnähe
- Eingeschränkte Nutzbarkeit der Außenanlagen infolge Lärm- und Sichtbelästigung

5.3 Träger öffentlicher Belange

entfällt

6. Plankorrekturen durch Blaueintragungen und Deckblätter (Hinweis)

Soweit Änderungen der Planunterlagen im Erörterungstermin oder in diesem Beschluss festgesetzt worden sind, wurden die Planunterlagen entsprechend durch Blaueintragungen, diese können auch handschriftlich sein, geändert bzw. durch Deckblätter ergänzt.

7. Zustellung (Auslegung)

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird gem. § 141 Abs. 4 LVwG dem Träger des Vorhabens, den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt. Des Weiteren wird dieser Planfeststellungsbeschluss gemäß § 42 Abs. 2 S. 2 LNatSchG den anerkannten Naturschutzvereinen zugestellt, die am Planfeststellungsverfahren durch die Anhörungsbehörde beteiligt worden sind.

Nach den Bestimmungen des § 9 LUVPG i.V. m. § 9 Abs. 2 UVPG und § 141 Abs. 4 S. 2, Abs. 5 Satz 2 des LVwG ist die Zulässigkeitsentscheidung oder die Ablehnung des Vorhabens öffentlich bekannt zu machen und der Bescheid mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zur Einsicht auszulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung nach § 141 Abs. 4 S. 2 LVwG im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Planfeststellungsbehörde (Amtsblatt für Schleswig Holstein) und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; auf Auflagen ist hinzuweisen.

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans gemäß § 141 Abs. 4 S. 2 LVwG in den amtsfreien Gemeinden und Ämtern zwei Wochen zur Einsicht auszulegen; der Ort und die Zeit der Auslegung sind örtlich bekanntzumachen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt, darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

8. Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist gem. § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

9. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat als Antragstellerin die Kosten dieses Planfeststellungsbeschlusses (Gebühren und Auslagen) zu tragen.

Die Kosten werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Begründung:

Zu 1.: Festgestellte Freileitungsbaumaßnahme

(a) Verfahrensrechtliche Würdigung

Die Notwendigkeit der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Änderung der mit Bezugsbeschluss planfestgestellten Höchstspannungsfreileitung ergibt sich aus § 43 d EnWG.

Die Vorhabenträgerin hat die Änderung des mit Bezugsbeschluss vom 30.03.2017 festgestellten Vorhabens beantragt.

Das Amt für Planfeststellung Energie ist nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWZustVO) i.V.m. dem Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Bildung des Amtes für Planfeststellung Energie vom 05.12.2012 zuständige Behörde für die Ausführung des § 43 EnWG (Planfeststellungsverfahren) und ist mithin die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Das Vorhaben ist mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.03.2017 festgestellt worden (Bezugsbeschluss).

Auf Antrag der Vorhabenträgerin hat die Planfeststellungsbehörde entschieden, dass für die hier beantragte Planänderung keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Entscheidung wurde im Amtsblatt Schleswig-Holstein (Ausgabe Nr. 24-2018 vom 11.06.2018, Seiten 517-518) öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorhabenträgerin hat am 20.08.2018 einen Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zur Änderung des festgestellten Planes (3. Planänderung nach Erlass des Bezugsbeschlusses) gestellt.

Das Planfeststellungsverfahren ist nach den Vorgaben des § 43d Satz1 EnWG und der §§ 140 ff. LVwG durchgeführt worden.

Die Planunterlagen für die beantragte Planänderung haben nach vorheriger örtlicher Bekanntmachung in der Zeit vom 18.09.2018 bis einschließlich 17.10.2018 in den von der Planung betroffenen Ämtern Viöl und Nordsee-Treene öffentlich und zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Die Einwendungsfrist ist am 14.11.2018 abgelaufen. Die ordnungsgemäße örtliche Bekanntmachung und die bekanntmachungsgemäße Auslegung der Planunterlagen ist von den auslegenden Stellen bestätigt worden.

Auf die Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen ist nach §43d EnWG verzichtet worden.

(b) Materiell-rechtliche Würdigung

Das Vorhaben wird nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses zugelassen. Die planfestgestellte Maßnahme ist erforderlich, die Planrechtfertigung der Leitungsverbindung ist wegen der Notwendigkeit der Schaffung von Übertragungskapazitäten gegeben (s. unten a.). Eine andere als die planfestgestellte Variante drängt sich nicht auf, insbesondere stellt die Errichtung des Vorhabens durch Erdverkabelung keine vorzugswürdige Alternative dar. Die gewählte Trassenführung ist ebenfalls nicht zu beanstanden (s. unten b.). Im Rahmen der Abwägung bestehen zudem keine unüberwindbaren immissionsschutzrechtlichen Belange (s. unten c.). Auch die mit dem Vorhaben verbundene Flächeninanspruchnahme (s. unten unter d.) und raumordnungsrechtliche Belange (s. unten unter e.) stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

a. Planrechtfertigung

Die hier beantragte Planänderung beinhaltet vornehmlich Planänderungen mit einer temporären Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Flächen. Anlass der Planänderung war, wie im Antrag der Vorhabenträgerin ausgeführt, der Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Mildstedt, der in die bauliche Realisierung übergeht, sowie die Umsetzung einer Ausgleichsfläche in der Gemeinde Mildstedt. In der Abwägung des öffentlichen Interesses an der umgehenden Schaffung von Wohnraum gegenüber den durch die beantragten Änderungen ausgelösten Betroffenheiten, Wirkungen und Eingriffe in verschiedene Rechtsgüter wie auch öffentliche Belange ist dem Antrag der Vorhabenträgerin zu folgen. Die ausgelösten Betroffenheiten, Wirkungen und Eingriffe sind temporär. Seitens der Betroffenen sind keine Bedenken vorgetragen worden, die eine Abwägung zugunsten der mit Bezugsbeschluss festgestellten Planung begründen. Der Eingriff in Natur und Landschaft war zu genehmigen, insbesondere unter der Tatsache der temporären Dauer des Eingriffs wie auch der betroffenen Biotope. Für den hierdurch erforderlichen Ausgleich hat die Oberste Naturschutzbehörde des Landes Schleswig-Holstein ihr Einvernehmen erteilt. Nach alledem ist die Notwendigkeit der beantragten Planänderung gegeben.

Die vorstehenden Ausführungen ändern nichts an der grundsätzlichen gesetzlichen Notwendigkeit des Vorhabens, wie sie im Bezugsbeschluss dargestellt ist, da durch den hier gestellten Antrag die damals festgestellte Planung selbst nicht signifikant geändert wird.

Dies ergibt sich auch daraus, dass das hier planfestgestellte Vorhaben den Zielsetzungen des § 1 EnWG entspricht und damit, wäre der Bedarf nicht gesetzlich festgestellt, auch für sich genommen vernünftigerweise geboten, der Plan mithin gerechtfertigt wäre.

b. alternative Standorte

Wie zuvor beschrieben war, was die Lage des Provisoriums 13 angeht, infolge der zur baulichen Umsetzung der gemeindlichen Planung Mildstedts betreffend dem Bebauungsplan 23 vorhabenträgerseitig die Abwägung vorzunehmen, auf die Umsetzung des mit Bezugsbeschluss festgesetzten Planes zu beharren und damit die bauliche Entwicklung der Gemeinde bis in das Jahr 2020 zu behindern oder aber das Provisorium zu verlegen, um so beide bauliche Maßnahmen umgehend realisieren zu können. In diesen Entscheidungsprozess ist einzustellen, dass bei der Fragestellung zu der hier beantragten Planänderung zu prüfen ist, welche neuen oder geänderten Betroffenheiten hierdurch ausgelöst werden. Da es sich ausschließlich um temporäre Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen handelt ist zumindest, was den Eingriff in das Eigentum angeht, Intensität der ausgelösten Betroffenheit bestimmbar. Es ist, auch als Ergebnis des Anhörungsverfahrens, davon auszugehen, dass diese temporären Beeinträchtigungen, die zudem entschädigt werden, keine signifikanten Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Ergebnisse der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe haben. Flächen anderer Nutzung durch Dritte sind nicht erkennbar.

Infolge der baulichen Umsetzung der gemeindlichen Planung war die Richtung der Verlegung des Provisoriums 13 vorgegeben. Die Vorhabenträgerin hatte in Anlehnung des §1EnWG die wirtschaftlichste Lösung dabei zu beachten, weshalb die Verschiebung des Provisoriums auf das absolut notwendige Maß zu beschränken gab. Hieraus entstand die nunmehr im festgestellten Plan dargestellte Führung des Provisoriums.

Als Ergebnis des Anhörungsverfahrens einerseits und dem Planungsinteresse andererseits war dem Antrag der Vorhabenträgerin auch hinsichtlich der Führung und technischen Ausgestaltung der Leitungsprovisorien zu folgen.

Zu 2.3: (Genehmigungen, Erlaubnisse)

Zu 2.3.2: (Landschaftspflege)

Zu 2.3.2.1: (Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft)

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die bau,- anlage- und betriebsbedingten Eingriffe zur Umsetzung der Freileitung sowie die in naher Zukunft absehbaren Eingriffe in den Naturhaushalt, die in der Planunterlage beschrieben, bewertet und dargestellt worden sind (vgl. Anlage 8.1 bis 8.3 des festgestellten Plans).

Es wird auf § 17 BNatSchG i.V.m. § 11 LNatSchG verwiesen. Die mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden (vgl. Anlage 8 der Planfeststellungsunterlage). Die Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist dargelegt. Die mit Durchführung des Vorhabens verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen oder ersetzt (vgl. Anlage 8.1- 8.4 der Planfeststellungsunterlage).

Es wurde gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG vorrangig geprüft, ob die Kompensation auch durch Maßnahmen der Entsiegelung, durch Maßnahmen der Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann (vgl. Anlage 8.1 der Planfeststellungsunterlage).

Die erforderlichen Ersatzmaßnahmen (vgl. Anlage 8.3, der Planfeststellungsunterlage) werden im vom Eingriff betroffenen Naturraum gemäß ÖkokontoV durchgeführt, so dass agrarstrukturelle Belange bereits bei der Anerkennung der Ökokonten berücksichtigt worden sind. Die agrarstrukturellen Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG sind somit entsprechend berücksichtigt worden.

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG wurde das Einvernehmen zum Ausgleich und zum Ersatz sowie das Benehmen gemäß § 25 LNatSchG mit der obersten Naturschutzbehörde (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung) hergestellt.

Der im Plan dargestellte Eingriff in Natur und Landschaft wird demzufolge zugelassen.

Zu 2.3.2.10: (Nebenbestimmungen)

Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass gemäß § 15 BNatSchG i.V.m. § 9 LNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen vermieden, und unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist durch den Verursacher der Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert bzw. renaturiert werden. Zudem verhindern die hier nachfolgenden Maßnahmen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten oder Beeinträchtigungen in ausgewiesene FFH- bzw. Vogelschutzgebiete stattfinden.

Zu Ergänzung Nr. 1 (Kompensation):

Die Aufbereitung und Übergabe der Daten des § 7 Abs. 2 ÖkokontoVO stellt eine generelle Anforderung des MELUND (Referat Referat für Landschaftsplanung, Eingriffsregelung, UVP, Sport und Erholung) dar.

Zu Ergänzung Nr. 4 (Ersatzgeldzahlung):

Eine Reduzierung bereits zu leistender Ersatzgeldzahlungen ist nach Maßgabe des MELUND nicht möglich.

Zu Ergänzung Nr. 20 (Vogelschutzmarkierung):

Für die Wirksamkeit dieser Maßnahme ist die Einhaltung dieser Nebenbestimmung bzw. dieser artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme (VAr1) aufgrund der artenschutzrechtlichen Erfordernisse zwingend geboten; eine Abweichung ist daher aus artenschutzrechtlichen oder gebietsschutzrechtlichen Gründen nicht nicht möglich und nicht zulässig. Eine Abweichung vom Zeitfenster der Markierungsarbeiten kann möglich sein, wenn dies im Vorab mit der oberen Naturschutzbehörde hinsichtlich artenschutzrechtlicher Konflikte einvernehmlich abgestimmt wurde. Hierbei sind artenschutzrechtliche Konflikte sicher auszuschließen. Eine einvernehmliche Abstimmung mit der oberen oder obersten Naturschutzbehörde hinsichtlich des Gebietsschutzes Natura 2000 ist nicht möglich, da eine Beteiligung der Öffentlichkeit nicht auszuschließen ist.

Zu 3.: (Enteignungsrechtliche Vorwirkung)

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss ist die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung gem. § 45 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG zulässig. Die Anforderungen aus Art. 14 Abs. 3 GG sind eingehalten. Zur Begründung wird auf die materiell-rechtliche Würdigung und die Ausführungen zu Flächeninanspruchnahmen, insbesondere zur enteignungsrechtlichen Vorwirkung (S. oben zu 1. (b)) dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme von Grundeigentum ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, sondern bleibt dem Entschädigungsverfahren nach dem EnteignG vorbehalten. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die materiell-rechtliche Würdigung und die Ausführungen zu Flächeninanspruchnahmen, insbesondere zu Entschädigungsfragen (s. oben zu 1. (b)) dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Zu 4.: (Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen)

Die Stellungnahmen und Einwendungen von Trägern öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzverbände und der privaten Einwender haben sich in dem sich aus der Entscheidung ergebenden Umfang aus den dort genannten Gründen erledigt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen zur Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen (s. oben Ziffer 4.) verwiesen.

Zu 5.: (Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen)

Im Planfeststellungsbeschluss ist über die nicht schon anderweitig erledigten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände zu entscheiden. Ebenso ist auch über die fristgerecht schriftlich oder zur Niederschrift eingelegten Einwendungen, die im Anhörungsverfahren nicht ausgeräumt werden konnten, zu entscheiden. Verspätet eingelegte Einwände sind ausgeschlossen (präkludiert).

Planfeststellungspflichtige Vorhaben greifen regelmäßig in vorhandene tatsächliche Verhältnisse ein und berühren bestehende Rechtsverhältnisse. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabensträgerin und anderen Behörden sowie den Betroffenen umfassend rechtsgestaltend zu regeln. In diesem Verfahren wird angestrebt, einen Ausgleich zwischen den zwangsläufig gegensätzlichen Interessen der Betroffenen und der Vorhabensträgerin herbeizuführen, indem die Interessen einem Abwägungsvorgang unterworfen werden. Die Argumente der im Verfahren beteiligten Einwender werden dabei angemessen gewichtet und einer abschließenden Beurteilung unterworfen.

Ein entscheidendes Kriterium für die endgültige Beurteilung der Einwendungen von privater Seite ist der Grad der Betroffenheit und des Eingriffes in die Rechte des Einzelnen, die dem öffentlichen Interesse an der Baumaßnahme entgegenstehen. Es wird dabei geprüft, ob der Zweck und der Erfolg eines Eingriffes nicht im Missverhältnis zu den Belastungen stehen, die den Betroffenen zugemutet werden.

Nach § 141 Abs. 2 Satz 1 LVwG entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist.

Die von den Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzvereinigungen abgegebenen Stellungnahmen und die von Privaten vorgebrachten Einwendungen hat die Planfeststellungsbehörde

in dem aus Ziffer 5. ersichtlichen Umfang zurückgewiesen. Dies begründet sich im Einzelnen wie folgt:

Zu 5.1: (Einwendungen)

Zu 5.1.1: (Einwender 1)

Ausweislich des festgestellten Plans soll dass in der Einwendung genannte Flurstück temporär, d.h. bauzeitlich, genutzt werden. Die Nutzung des Grundstücks des Eigentümers wird durch die Verlegung des Leitungsprovisoriums erforderlich. Wie aus dem festgestellten Plan, Anlage 4.1 Lage- und Grunderwerbsplan, ersichtlich, wird das genannte Grundstück durch das Leitungsprovisorium überspannt. Infolge dessen ist die Ausübung der derzeitigen Flächennutzung auch während der kurzen Standdauer des Leitungsprovisoriums von rd. 6 Monaten möglich.

Darüber hinaus sieht der festgestellte Plan eine bauzeitliche Zuwegung vor. Diese ist für den Auf- und Abbau des Freileitungsprovisoriums erforderlich.

Infolge dieser nutzungsneutralen bauzeitlichen Nutzung der Eigentumsflächen werden von der Planfeststellungsbehörde keine Hindernisse in dem Verkauf der Fläche gesehen, denn es handelt sich nicht um eine dauerhafte, dinglich gesicherte Inanspruchnahme.

Zur Dauer der Flächeninanspruchnahme hat die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung zu dieser Einwendung ausgeführt, dass die Dauer mit etwa 6 Monate geschätzt wird.

Dem Bewirtschafter der Flächen stehen für mögliche Bewirtschaftungsschwernisse Entschädigungsansprüche zu.

Diese Inanspruchnahme ist zulässig, wird dem Maß der ausgelösten Beeinträchtigung das in Ziffer zu 1) dieses Beschlusses dargestellte öffentliche Interesse gegenüber gestellt.

Nach alledem ist die Einwendung zurückzuweisen.

Zu 5.1.2: (Einwender 2)

Die Planfeststellungsbehörde hat den Sachverhalt an der eingereichten Planfeststellungsunterlage Anlage 4.1, Blatt 38a, überprüft. Auf diesem Lageplan ist u.a. die Führung eines Freileitungsprovisoriums dargestellt. Dort gibt es auch die Fläche mit der Bezeichnung 13.2. Die Freileitungsprovisorien werden baulich, so der mit Bezugsbeschluss festgestellte Plan, Anlage 1 – Erläuterungsbericht, S. 62, dergestalt ausgeführt, dass dieses aus folgenden Bestandteilen besteht: Das Portal, das auf den anstehenden Boden gestellt und seitlich abgespannt wird, sowie dem Lei-

tungsfeld. Die Leiterseile werden auf dem Portal, einem U-förmigen Stahlrahmen, oben aufgehängt, auf die Darstellung im Materialband, Immissionsgutachten, wird insoweit verwiesen. Das Portal erhält eine Abspannung, die durch Erdheringe oder durch Big-Packs gesichert wird. Gründungsmaßnahmen erfolgen hier nicht, so dass auch nicht die befürchteten Erschütterungen auftreten können.

Nach intensiver Recherche hat die Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass einwenderseitig wohl das Feld 13.12 gemeint ist. Dieses zeigt in der Tat die größte Nähe zu dem Bebauungsgebiet, zu dem auch der B-Plan 23 gehört.

Der mit Bezugsbeschluss festgestellte Plan sah eine Führung des Leitungsprovisoriums für die 110kV Freileitung über den nordöstlichen Teil dieses Bebauungsgebietes vor. Um eine rasche Bebaubarkeit dieser Fläche zu ermöglichen hat die Vorhabenträgerin die Führung des Leitungsprovisoriums dahingehend geändert, dass diese ab Feld 13.10 weiter in Richtung Osten verschwenkt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass durch eine derartige Umplanung nicht neue Grundstückseigentümer überplant werden. Die ursprüngliche Trassenführung über das Bebauungsgebiet ist infolge der mehrmaligen Bekanntmachungen zur Auslegung der Öffentlichkeit und insbesondere Bauwilligen auf diesem Gebiet bekannt gewesen.

Soweit Einwenderseitig nunmehr eine dichte Lage des Leitungsprovisoriums vorgetragen wird, ist zuerst einmal darauf hinzuweisen, dass eine genaue Abstandsbestimmung infolge der möglicherweise noch nicht vorhandenen Grundstücksschlussvermessung und somit Aufnahme in die Grundkarte nicht möglich ist. Auch die Verortung des genannten Gebäudes an sich ist nicht möglich.

Letztendlich kommt es darauf auch nicht an: Wie bereits ausgeführt ist die Änderung der Führung des Leitungsprovisoriums in diesem Bereich einzig unter dem Anlass einer möglichst frühzeitigen Bebaubarkeit des Baugebiets vorgenommen worden. Das Leitungsprovisorium verläuft außerhalb des Bebauungsgebietes. Ausweislich der Darstellung im Materialband, Immissionsgutachten, des festgestellten Planes werden die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten.

Die Notwendigkeit des hier in Rede stehenden Freileitungsprovisoriums begründet sich in der engen parallelen Führung der vorhandenen 110kV Freileitung mit der geplanten Westküstenleitung in einem derart geringen Abstand, dass die zulässigen Leitungsabstände unterschritten werden. Dies bedingt den Einsatz eines Freileitungsprovisoriums für die bestehende 110kV Freileitung.

Zur Trassenführung:

Durch den mit Bezugsbeschluss festgestellten Plan ist die Führung des Leitungsprovisoriums rechtlich abgesichert. Die Vorhabenträgerin hat mit Blick auf eine rasche Bebaubarkeit des B-Plan Gebiets die Trassenführung des Leitungsprovisoriums geändert. Der Bezugsbeschluss hat die Zulässigkeit der Provisoriumsführung westlich der Neubauplanung über das Bebauungsgebiet begründet. Um dem anschließenden Planungsziel einer raschen Bebaubarkeit zu entsprechen, war die grundsätzliche Führung des Leitungsprovisoriums nicht mehr in Frage zu stellen. Dies bedeutet, dass eine östliche Führung von der Westküstenleitung nicht zu betrachten ist, da dadurch gänzlich neue Betroffenheiten ausgelöst werden würden. Infolge dessen sind hier einzig kleinräumige Alternativen, die vorrangig bestehende oder bereits mit Bezugsbeschluss ausgewiesene Eigentumsbetroffenheiten nutzen.

Als wesentliches Kriterium für die Abwägung einer alternativen Trassenführung ist der Sachverhalt, dass die Vorhabenträgerin die Standzeit dieses Freileitungleitungsprovisoriums mit 6 Monaten angegeben hat. Dieses ist eine recht kurze Standdauer.

Die 110kV Freileitung Husum – Heide ist in das Umspannwerk in Mildstedt einzubinden. Infolge der zweimaligen Kreuzung dieser Hochspannungsfreileitung wie auch der engen parallelen Führung, wie vorstehend dargestellt durch die mit Bezugsbeschluss festgestellte 380kV Freileitung ist ein Leitungsprovisorium für die genannte 110kV Freileitung vorzunehmen, da einerseits im Bauzustand die Leitung unterbrochen wird und zum anderen die Leitung in ihrer Funktion während der Bauzeit hier aufrecht zu erhalten ist. In einem ersten Schritt ist zu prüfen, inwieweit eine trassennahe Provisoriumsführung möglich ist. Dies ist im vorliegenden Falle zu verneinen, da im Bereich von Mast 110 die Leitung zwischen zwei Hofstellen am Luruper Weg geführt wird. Dort ist der erforderliche Raum für eine zusätzliche Freileitungsführung nicht vorhanden. Eine Verschwenkung direkt nördlich herum ist infolge der dort vorhandenen Bebauung nebst Waldflächen nicht möglich. Es ist daher die westliche Lage mit einer Führung zwischen dem Bebauungsgebiet Maaschen und der Waldfläche, die in Anlage 4.1, Blatt 38a unterhalb des des mit 13.13 benannten Feldes dargestellt ist, erforderlich. Eine Führung östlich der planfestgestellten Freileitung ist nur mit hohem Aufwand möglich, da dann das Leitungsprovisorium die neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitung kreuzen müsste. Dieses ist wirtschaftlich und technisch eine sehr ungünstige Lösung.

Die westliche Führung des Leitungsprovisoriums hat, um den Eingriff in die Waldbereiche am Weg Pastortannen zu vermeiden, den verbleibenden schmalen Korridor zwischen dem Bebauungsgebiet Maaschen und dem Wald zu nutzen. Dies bedingt unweigerlich eine relativ nahe Führung an den neu hergestellten Gebäuden. Dass diese Trassenführung die einzig mögliche ist muss sich dem Bauwilligen Grundstückseigentümer auf der Grundlage des festgestellten Plans aufdrängen. Nach diesem hätte die Bebauung unter dem Provisorium nicht erfolgen dürfen und benachbarte Gebäude wären möglicherweise in der unmittelbaren Nachbarschaft zu dem Leitungsprovisorium zu errichten gewesen. Infolge dessen ändert die nunmehr beantragte und festgestellte

Provisoriumsführung nicht schon die nah zu einer möglichen Bebauung auf dem Gebiet Maaschen.

Sicherlich könnte das Leitungsprovisorium weiter in östlicher Richtung verschoben werden, um den Abstand zu den neu gebauten Gebäuden geringfügig zu erhöhen. Dies bedingt jedoch einen Eingriff in die dortige Waldfläche, was einen dauerhaften Eingriff in diese wie auch ein Kompensationserfordernis mit entsprechenden dauerhafter Inanspruchnahme Flächen Dritter hierfür auslöst. Dieser Auswirkungen stehen außer Verhältnis zu der temporären, stärkeren Sichtbeeinträchtigung auf die freie Landschaft.

Letztendlich muss deutlich darauf hingewiesen werden, dass das Freileitungsprovisorium für die 110kV Freileitung zwingend geboten ist und das auch dessen Trassenführung als Ergebnis der Abwägung geboten ist. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass es sich um eine temporäre Anlage handelt.

In Ermangelung geeigneter Alternativen ist diese beantragte Trassenführung des Freileitungsprovisoriums planfestzustellen.

Die Einwendung ist zurückzuweisen.

Zu 5.1.3: (Einwender 3)

Hinsichtlich der Notwendigkeit und der Trassenführung des planfestgestellten 110kV Freileitungsprovisoriums wird auf die vorstehenden Ausführung in Ziffer Zu 5.1.2 dieses Planfeststellungsänderungsbeschlusses verwiesen.

Die Befürchtungen von Beschädigungen oder aber auch Fehlfunktionen des technischen Geräts der Hausanlage sind der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt. Hierbei gilt einzustellen, dass heute vielfach durch vorhandene Hoch-, selbst Höchstspannungsfreileitungen überspannte Gebäude bewohnt werden. Diese haben eine funktionierende Haustechnik. Infolge dessen fehlt es der Planfeststellungsbehörde an belastbaren Begründungen der Vorhabenträgerin mögliche Schutzmaßnahmen aufzuerlegen. Letztendlich müsste im Schadfall geprüft werden, inwieweit § 142 II LVwG Anwendung finden könnte.

Soweit einwenderseitig eine Sichtbeeinträchtigung für die Standauer des Freileitungsprovisoriums vorgetragen wird ist grundsätzlich erst einmal auf Art 14 Abs. 2 GG hinzuweisen. Danach besteht kein Schutzanspruch auf einen dauerhaften Zustand einer vorhandenen Aussicht. Infolge der oben dargelegten Notwendigkeit des Leitungsprovisoriums und dessen als Ergebnis der Abwägung einzustellenden Trassenführung haben die temporären Sichtbeeinträchtigungen zurück zu stehen.

Soweit gesundheitliche Beeinträchtigungen vorgetragen werden ist darauf hinzuweisen, dass das 110kV Freileitungsprovisorium die gesetzlichen Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV einhalten. Weitergehende von einer derartigen in der Nachbarschaft temporär gelegenen Freileitung

sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt und erwiesen, so dass der Vorhabenträgerin diesbezüglich keine Schutzmaßnahmen aufzuerlegen sind.

Nach alledem ist das 110kV Freileitungsprovisorium notwendig und in der Trassenlage als Ergebnis der Abwägung geboten, so dass entgegenstehende Belange zurück zu stehen haben.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zu 8: (Sofortige Vollziehbarkeit)

Nach § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die gegen diesen Planfeststellungsbeschluss gerichtete Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung, der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

Eine Aussetzung der Vollziehung von Amts wegen, § 80 Abs. 4 VwGO, kommt nicht in Betracht. Nach der Rechtsprechung des BVerwG (s. Beschluss vom 07.07.2010 – 9 VR - 401 / 403 - 1.10, Rn. 2; Beschluss vom 22.09.2010 – 9 VR 2.10, Rn. 3; Beschluss vom 31.03.2011 – 9 VR 2.11, Rn. 2) ist insbesondere mit Blick auf die gem. § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG nur innerhalb einer Frist von einem Monat mögliche Einleitung eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes zu prüfen, ob die Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO von Amts wegen behördlich auszusetzen ist, um so etwaige Rechtsnachteile für die Betroffenen zu vermeiden.

Vorliegend fehlt es nicht – insoweit abweichend vom gesetzlichen Regelfall des § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG – an einem aktuellen öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses. Diesbezüglich wird auf die materiell-rechtliche Würdigung und die Ausführungen zur Planrechtfertigung (s. oben zu 1. (b)) verwiesen.

Auf die sofortige Vollziehbarkeit kann daher auch nicht wegen der sonst unausweichlichen Einleitung eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes verzichtet werden.

Zu 9: (Kostenentscheidung)

Die Vorhabenträgerin hat als Antragstellerin gemäß §§ 1 und 13 VwKostG die Kosten des Planfeststellungsverfahrens zu tragen. Kosten sind Gebühren und Auslagen.

Für die von der Vorhabenträgerin beantragte Amtshandlung (Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses gem. § 43 EnWG) sind nach §§ 1 ff., 13 VwKostG i.V.m. § 1 VwGebV SH 2008 nach

Tarifstelle 12.2.1.42.1 des allgemeinen Gebührentarifs (Anlage zur VwGebV SH 2008) Verwaltungsgebühren zu entrichten.

Die Vorhabenträgerin hat nach §§ 1, 10 und 13 VwKostG die im Zusammenhang mit der Amtshandlung notwendig gewordenen Auslagen zu erstatten.

Die Gebühren und Auslagen werden - soweit die Auslagen nicht bereits im Laufe des Verfahrens erstattet wurden – durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann gemäß § 74 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

oder

Bundesverwaltungsgericht
Postfach 10 08 54
04008 Leipzig

schriftlich einzulegen. Sie ist gegen das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie -, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, zu richten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann ein verspätetes Vorbringen zurückweisen (§ 43e Abs. 3 EnWG i.V.m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 VwGO kann gem. § 43e Abs. 1 S. 2 EnWG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst stehen Personen mit Befähigung zum Richteramt gleich. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 S. 3 oder 5 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 S. 8 VwGO).

**Ministerium
für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Energie -**

AfPE L-667.02-PFV 380-kV-Ltg Heide West - Husum Nord

Kiel, den 13.03.2019

Bearbeiterin: Martens, Wissner

gez.
Dautwiz

Die Übereinstimmung dieser Beschlussausfertigung mit der Urschrift beglaubigt:

Kiel, den 13.03.2019

Martens
(Regierungsamtfrau)